# Landtag von Baden-Württemberg 15. Wahlperiode

Drucksache 15/6520 25, 02, 2015

## **Antrag**

der Abg. Claus Paal u. a. CDU

und

## Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

### Versicherungsschutz Einbruchdiebstahl

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. ob es nach ihrer Kenntnis bei der Versicherungswirtschaft Überlegungen gibt, die Versicherungsprämie bei Gebäuden mit einem geringeren Einbruchschutz zu erhöhen, getrennt betrachtet nach privatem Eigentum und Firmeneigentum;
- 2. ob es Überlegungen der Versicherungswirtschaft gibt, Mindestanforderungen zum Einbruchschutz (Widerstandsklassen) aufzustellen;
- 3. ob es zutrifft, dass es Versicherungspolicen gibt, die Gehadenregulierung bei Einbruchversuch nicht abdecken, sondern lediglich die Regulierung bei Einbruch umfassen;
- 4. ob sie beabsichtigt, Gespräche mit der Versicherungswirtschaft zu führen, die thematisieren, wie die Versicherungswirtschaft auf die steigenden Fallzahlen bei den Einbrüchen reagiert;
- ob sie beabsichtigt, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, dass es Versicherungspolicen gibt, die die Schadenregulierung bei Einbruchversuch nicht enthält.

23, 02, 2015

Paal, Pauli, Klein, Jägel, Blenke, Viktoria Schmid, Schütz CDU

#### Begründung

Die steigenden Fallzahlen beim Thema Einbruchdiebstahl betreffen auch die Versicherungswirtschaft. Diese wird darauf reagieren. Der Antrag soll dazu dienen, Gespräche mit der Versicherungswirtschaft zu initiieren und die Wohnungs- und Hauseigentümer auf den eventuell nicht bestehenden Versicherungsschutz beim Einbruchversuch hinzuweisen, da beim Einbruchversuch bereits erhebliche Schäden entstehen können.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 15. April 2015 Nr. 95–4432.1–14 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es Überlegungen der Versicherungswirtschaft gibt, die Versicherungsprämie bei Gebäuden mit einem geringen Einbruchschutz zu erhöhen, getrennt betrachtet nach privatem Eigentum und Firmeneigentum;

#### Zu 1.:

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) führt dazu aus, dass Überlegungen zu Preisgestaltungen stets unternehmensindividuell erfolgen und aus kartell- und wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht abgestimmt werden dürfen. Aus diesem Grund, so der GDV, sei keine generelle marktbezogene Aussage möglich und diese Daten dürften durch den Verband auch nicht erhoben werden.

Die kontaktierten Versicherungsunternehmen weisen darauf hin, dass die Prämien-kalkulation in der Tarif- und Produktentwicklung über das Kollektiv längerfristiger ausgerichtet ist. Die Unternehmen beobachteten zwar die Entwicklung im Bereich des Einbruchdiebstahls, kurzfristig seien hier aber keine Erhöhungen geplant. Auch im Bereich Firmenkunden seien keine kurzfristigen Preisanpassungen aufgrund der Entwicklung bei den Einbruchdiebstählen vorgesehen. Allerdings seien Auswirkungen auf die Prämie über einen längeren Zeitraum betrachtet wegen eines möglichen erhöhten Bedarfs nicht grundsätzlich auszuschließen.

2. ob es Überlegungen der Versicherungswirtschaft gibt, Mindestanforderungen zum Einbruchschutz (Widerstandsklassen) aufzustellen;

#### Zu 2.:

Der GDV verneint diese Frage und weist darauf hin, dass jede Versicherungsgesellschaft einen eigenen Mindeststandard festlegt.

Der Verband steht auf Bundesebene im Dialog mit der Polizei. Er ist Kooperationspartner des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) und unterstützt aktiv die 2012 ins Leben gerufene Kampagne K-Einbruch (www.k-einbruch.de). Die Kampagne, zu der auch der jährlich wiederkehrende Tag des Einbruchschutzes Ende Oktober gehört, geht in ihr drittes Jahr.

Unter Beteiligung des ProPK entstand beim GDV die unverbindliche Handlungsempfehlung "Sicherungsrichtlinien für Haushalte – Einbruchdiebstahl" (VdS 0691). Neben dieser Veröffentlichung sind beim VdS-Verlag weitere Informationsbroschüren zur fakultativen Anwendung erschienen: VdS Home: "Komfort und Sicherheit für Ihr Zuhause – Alarmanlagen" (VdS 5480); "Funktionalität und

<sup>\*)</sup> Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Sicherheit – Fenster und Türen" (VdS 5480); "Sicherheit für Sie und Ihre Familie – Ihr neues Haus" (VdS 5447) sowie weitere Informationsblätter.

Die kontaktierten Versicherungsunternehmen weisen übereinstimmend darauf hin, dass es Mindestanforderungen zum Einbruchschutz im Privat- und Firmenkundenbereich bereits gibt. Diese seien unter anderem abhängig von der Höhe der Versicherungssumme, besonderen Wertverhältnissen oder der Betriebsart bei Firmenkunden. Verschärfungen der Anforderungen an den Einbruchschutz aufgrund der aktuellen Entwicklungen seien nicht geplant.

3. ob es zutrifft, dass es Versicherungspolicen gibt, die die Schadenregulierung bei Einbruchversuch nicht abdecken, sondern lediglich die Regulierung bei Einbruch umfassen;

#### Zu 3.:

Der GDV führt dazu aus, dass die unverbindlichen Musterbedingungen des Verbandes zur Hausratversicherung die Regelung beinhaltet, dass auch die Kosten der Beseitigung von Schäden erstattet werden, die bei einer versuchten Tat verursacht werden. Es sei hierzu allerdings keine generelle marktbezogene Aussage möglich, da diese Daten durch den GDV nicht erhoben werden. Der Produktumfang obliege stets der unternehmensindividuellen geschäftspolitischen Entscheidung. Aus kartell- und wettbewerbsrechtlichen Gründen dürfe der GDV keinen Einfluss auf diese Entscheidungen nehmen.

Die kontaktierten Unternehmen unterscheiden in ihren Stellungnahmen zwischen Hausrat- und Gebäudeversicherung. Der Einbruchdiebstahl sei seit jeher in der Hausratversicherung versichert. Eingeschlossen seien dabei in der Regel auch Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung, die durch einen Einbruch oder einen Einbruchversuch entstehen. Dagegen sind in der Gebäudeversicherung die Schäden durch Einbruch und Einbruchversuch nicht generell mitversichert. Sowohl für die Hausrat- als auch für die Gebäudeversicherung gilt, dass gerade bei alten Verträgen der Einbruchversuch nicht zwingend mitversichert ist.

 ob sie beabsichtigt, Gespräche mit der Versicherungswirtschaft zu führen, die thematisieren, wie die Versicherungswirtschaft auf die steigenden Fallzahlen bei den Einbrüchen reagiert;

#### Zu 4.:

Die Versicherungswirtschaft ist privatwirtschaftlich organisiert. Insbesondere seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes 1994 können die Versicherungsunternehmen ihre Versicherungsbedingungen individuell gestalten und müssen die Versicherungsbedingungen nicht mehr vorab von der Aufsichtsbehörde genehmigen lassen. Für die Landesregierung besteht keine Möglichkeit, die Tarifgestaltung der Versicherungsunternehmen zu beeinflussen.

Die Deregulierung diente der Schaffung eines Europäischen Binnenmarkts für Versicherungsleistungen. Durch die damit einhergehende Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Versicherungsunternehmen sollte erreicht werden, dass sich das Angebot an Versicherungsleistungen stärker an den Bedürfnissen der Kunden orientiert und die Versicherungsunternehmen den Anreiz erhalten, auch unter sich ändernden Bedingungen verbraucherfreundliche Produkte anzubieten. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass dieser Marktmechanismus beim Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl in seiner Wirkung gegenwärtig beeinträchtigt sein könnte.

5. ob sie beabsichtigt, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, dass es Versicherungspolicen gibt, die die Schadenregulierung bei Einbruchversuch nicht enthält.

#### Zu 5.:

Der Landesregierung liegen keine gesicherten Informationen über die Verbreitung derartiger Policen vor, was eine gezielte und effektive Aufklärung erschwert. Die

Verbraucherschutzorganisationen stellen bereits ein breites Informationsangebot zur Hausrat- und Gebäudeversicherung bereit. Dieses Angebot bietet dem Verbraucher die Möglichkeit, sich umfassend über die relevanten Aspekte der Absicherung gegen Einbrüche und Einbruchsversuche zu informieren.

Die Polizei klärt im Rahmen der Kriminalprävention über technische und verhaltensorientierte Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Einbrüchen auf. Hierzu gehören auch sicherungstechnische Beratungen durch geschulte Mitarbeiter der Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen. Diese Beratungen sind kostenlos und produktneutral und beinhalten aufgrund der gebotenen Neutralitätspflicht keine Informationen zu Versicherungsumfängen und -leistungen.

Dr. Nils Schmid Minister für Finanzen und Wirtschaft